



Vorsteuererstattung
in anderen
EU-Mitgliedsstaaten
Seite 3



Kinderbetreuung
in den Ferien
Seite 4

PERSONALVERRECHNUNG

Zuschüsse zu Öffi-Tickets

Unternehmen versuchen mit verschiedensten Zuckerln den Mitarbeiterinnenstand zu erhöhen bzw zu halten. So gehören Zuschüsse zu Öffi-Tickets bereits vielfach zum „Standardangebot“ um die Attraktivität als Dienstgeberin zu erhöhen. Wie sind Öffi-Tickets, die gar nicht zum Pendeln genutzt werden, zu behandeln?



Nach dem Wortlaut des Gesetzes stellt die Zurverfügungstellung einer **Wochen-, Monats- oder Jahreskarte** für ein Massenbeförderungsmittel (zB Klimaticket Österreich) durch die Arbeitgeberin für ihre Arbeitnehmerinnen keinen steuerpflichtigen bzw sozialversicherungspflichtigen Lohnbestandteil dar. Grundvoraussetzung für die **Abgabenbegünstigung** ist, dass die Karte **zumindest am Wohnort oder am Arbeitsort** gültig ist. Eine Gehaltsumwandlung zugunsten des Öffi-Tickets ist natürlich nicht zulässig.

Die Steuerbegünstigung gilt für beide Varianten: die kostenlose Zurverfügungstellung oder die (teilweise oder gänzliche) Kostenübernahme durch die Arbeitgeberin.

Fraglich ist, ob diese Abgabenbegünstigung auch dann gilt, wenn die Dienstnehmerin das zur Verfügung gestellte Ticket überhaupt nicht für Fahrten zur Arbeit nutzt, sondern ausschließlich für private Fahrten?

Für die steuerlichen Konsequenzen ist es völlig ohne Belang, wofür das Ticket letztlich verwendet wird. Privatfahrten schaden also nicht. Und eigentlich war es ja gerade die Intention des Gesetzgebers, dass durch dieses Zuckerl die Belegschaft zum Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel animiert wird.

Arbeitsrechtlich liegt ein außerordentlicher Entgeltbestandteil vor, der nicht von der Arbeitsleistung abhängt. Daher ist dieser Zuschuss zB auch nicht bei der Berechnung des Überstundenentgelts zu berücksichtigen und auch nicht in die Sonderzahlungen einzurechnen (außer ein Kollektivvertrag sieht das ausdrücklich vor). Wenn der Zuschuss

regelmäßig gewährt wird und arbeitsrechtlich Entgeltcharakter vorliegt, dann wird der Wert des Tickets allerdings in Austrittsansprüche einbezogen werden müssen.

Steuerlich ist es inzwischen klar, dass das Ministerium eine großzügige Ansicht vertritt und auch solche Tickets für die 1. Klasse abgabenrechtlich begünstigt.

Übrigens ist es seit heuer zulässig, dass die Mitarbeiterin trotz Zuwendung eines Öffi-Tickets ihrerseits ein Pendlerpauschale geltend machen kann. In solchen Fällen ist das Pendlerpauschale um den Wert des Öffi-Tickets zu kürzen. ■

Inhalt dieser Ausgabe:

AG-Zuschüsse zu Öffis	Seite 1
Kleinunternehmer in der Sozialversicherung	Seite 2
Vorsteuererstattung Ausland	Seite 3
Steuerbescheid in FON-Databox übersehen	ab Seite 3
Kinderferienbetreuung	Seite 4

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.

Hinweis: Zur leichteren Lesbarkeit wurde auf Gender-Markierungen verzichtet. Alle Texte sind als divers zu verstehen.

Wer gilt als Kleinunternehmer in der Sozialversicherung?

Sind Sie gewerbliche Einzelunternehmerin oder Ärztin und üben Ihre selbständige Tätigkeit nur im geringen Ausmaß aus? Dann haben Sie die Möglichkeit sich von der Pensions- und Krankenversicherung nach GSVG oder der Pensionsversicherung nach dem FSVG befreien zu lassen.

Inhaber von Gewerbeberechtigungen sind nach dem GSVG pflichtversichert, Ärzte nach dem FSVG (Sozialversicherungsgesetz der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen), Bauern nach dem BSVG (Bauern-Sozialversicherungsgesetz). Weil für Land- und Forstwirte sehr viele Sonderbestimmungen gelten, wird diese Gruppe in diesem Beitrag nicht weiter behandelt.

Grundprinzip

Eines vorweg: Wer sich von der Versicherungspflicht herausnimmt, der kann auch (aktuell oder später) keine Leistungen von der gesetzlichen Sozialversicherung erwarten. Schließlich werden ja auch keine Beiträge zur KV (Krankenversicherung) und PV (Pensionsversicherung) bezahlt.

In der Sparte „Unfallversicherung“ (kurz: UV) ist man hingegen immer verpflichtend mit dabei. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz (zB bei Arbeitsunfällen) bleibt daher stets aufrecht! Die monatlichen Fixbeträge (derzeit 10,97 pm) schreibt die SV Ihnen quartalsweise vor.

Fallgruppen & Voraussetzungen

Um überhaupt einen solchen Antrag auf Ausnahme von der Pflichtversicherung stellen zu können, muss man zu einer der folgenden Personengruppen gehören. Zum Zeitpunkt, an dem die Ausnahme beginnen soll, wurde:

a) 57. Lebensjahr noch nicht vollendet

Für diese Personengruppe müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- **Vorversicherungszeit:** In den letzten 60 Kalendermonaten vor Beginn der beantragten Ausnahme liegen nicht mehr als zwölf pflichtversicherte Monate nach dem GSVG oder dem FSVG. Wegen dieser Voraussetzung ist daher ein solcher Antrag für diese Personengruppe nur in den ersten Jahren ab Aufnahme einer betrieblichen Tätigkeit möglich, in späteren Jahren der Selbständigkeit allerdings nicht mehr.
- **Gewinn- und Umsatzgrenze:** Der jährliche Gewinn aus der betrieblichen Tätigkeit darf die **Geringfügigkeitsgrenze** (im Jahr 2023 somit 6.010,92) nicht übersteigen. Außerdem dürfen die **Umsätze** aus sämtlichen(!) unternehmerischen Tätigkeiten nicht über 35.000,- liegen.

b) 57. Lebensjahr vollendet, nicht aber das 60.

- **Gewinn- und Umsatzgrenze:** Ihre jährlichen Einkünfte und Umsätze haben innerhalb der letzten fünf Kalenderjahre vor der Antragstellung die oben genannten Einkunfts- und Umsatzkriterien erfüllt und liegen auch jetzt unter dem jeweiligen Grenzwert.

c) 60. Lebensjahr vollendet

- **Gewinn- und Umsatzgrenze:** Die jährlichen Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit werden 6.010,92 (Wert im Jahr 2023) nicht übersteigen. Außerdem dürfen die Umsätze aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten nicht über 35.000,- liegen.

Beginn der Ausnahme

Die Ausnahme beginnt frühestens mit dem 1. Jänner des Kalenderjahres, in dem der Antrag bei der SV einlangt. Außerdem ist entscheidend, ab wann die Ausnahme beantragt wurde und ob alle Voraussetzungen (zB das Erreichen der Altersgrenzen) erfüllt sind. Hat die versicherte Person bereits Leistungen aus der Pensions- oder Krankenversicherung bezogen (zB Arztbesuche), dann kann die Ausnahme erst ab dem kommenden Monatsbeginn nach Einlangen des Antrages wirken. Für Vorjahre ist die Ausnahme nicht möglich, daher gibt es keine solche Rückwirkung.

Nachträgliche Prüfung der Grenzwerte

Die SVS überprüft im Nachhinein anhand des Umsatz- und Einkommensteuerbescheides, ob Sie die Voraussetzungen für die Ausnahme erfüllt haben. Stellt sich dabei nachträglich heraus, dass das nicht der Fall war (zu hoher Gewinn bzw zu hohe Umsätze), dann fällt die Ausnahme rückwirkend wieder weg und die SV schreibt die entsprechenden Beiträge nachträglich vor.

Ausnahme bei Kinderbetreuung

Voraussetzung für die Ausnahme bei Kinderbetreuung ist, dass Ihre Einkünfte und Umsätze die Grenzbeträge nicht überschreiten. Die an sich jährlich geltenden Grenzbeträge werden auf die Monate der Ausnahme reduziert. Durchschnittlich sind daher im Jahr 2023 Gewinne von maximal 500,91 und Umsätze von maximal 2.916,67 im Monat möglich.

Für diese Fallgruppe gibt es noch etliche zusätzliche Besonderheiten zu beachten.

PRAXISTIPP

Erfassen Sie Einkünfte und Umsätze aus der selbständigen Tätigkeit, die Sie während der Ausnahme erzielen, gesondert. Nur dadurch ist es möglich, die Einhaltung der Grenzbeträge zu überprüfen. Die gesonderte Erfassung ist zB nicht erforderlich, wenn sich die Ausnahme über ein gesamtes Kalenderjahr erstreckt.

Vorsteuererstattung in anderen EU-Mitgliedsstaaten

Erstattungsanträge heimischer Unternehmerinnen werden über den österreichischen Fiskus einheitlich für alle EU-Mitgliedsstaaten in deutscher Sprache gestellt. Die Angaben im Erstattungsantrag wurden bereits vor Jahren vereinheitlicht, um eine effizientere und schnellere Abwicklung der Erstattungsanträge zu ermöglichen.

Der Erstattungsantrag muss nicht in jenem EU-Mitgliedsstaat einzeln gestellt werden, in dem die Vorsteuer angefallen ist, sondern erfolgt einheitlich im sog Ansässigkeitsland. Für österreichische Unternehmerinnen bedeutet dies, dass sämtliche Erstattungsanträge in elektronischer Form über FinanzOnline eingereicht werden können. Sammelanträge für das gesamte EU-Ausland sind nicht möglich, für jeden einzelnen EU-Mitgliedsstaat ist ein eigener Antrag zu stellen.

Die Übermittlung der jeweiligen Papierrechnungen/Einzeldokumente ist im elektronischen Verfahren seit Jahren bereits nicht mehr erforderlich. Der Erstattungsmitgliedstaat kann jedoch bei Rechnungen über € 1.000 bzw bei Kraftstoffrechnungen über € 250 die Vorlage einer Kopie verlangen.

PRAXISHINWEIS

Der deutsche Fiskus verlangt zwingend die Übermittlung der Rechnungen ab den vorhin genannten Grenzwerten. Ohne Beilagen wird der Antrag abgelehnt werden.



Nach der Antragstellung erhält man zwei elektronische Bestätigungen dazu:

Es wird das Einlangen des Antrages im österreichischen FinanzOnline bestätigt, außerdem wird später noch das Einlangen des Antrages im jeweiligen Erstattungsmitgliedstaat bestätigt.

Der **Mindest-Erstattungsbetrag** pro Jahr bzw der Restwert des Jahres beträgt 50,-. Wird die Erstattung für ein Kalendervierteljahr (Quartal) beantragt, liegt der erforderliche Mindestwert bei 400,-.

Die **Frist** für die Einbringung des Erstattungsantrages ist spätestens der **30. September des Folgejahres**. Alle Anträge, die nicht bzw nicht vollständig bis zum 30.9. im Erstattungsmitgliedstaat

eingelangt sind, werden abgelehnt.

Die einheitlichen Fristen der EU zur Erledigung des Antrages und zur Vornahme der Auszahlung betragen vier Monate, bei Anforderung von zusätzlichen Informationen maximal acht Monate. Wenn der Erstattungsstaat diese Fristen nicht einhält, dann stehen dem Antragsteller Zinsen zu.

Rückerstattung in Drittländern

Die Vorsteuerrückerstattung in Drittländern (also außerhalb der EU) ist nur mittels Formulars möglich. Außerdem ist eine Unternehmerbescheinigung (Formular U 70) der österreichischen Finanzverwaltung vorzulegen. Die **Frist** für das Einlangen der Anträge ist der **30. Juni des Folgejahres**, wobei das Risiko eines langen Postweges zu Lasten der österreichischen Antragstellerin geht. Da in den einzelnen Drittstaaten unterschiedliche Möglichkeiten der Erstattung bestehen, gibt es in diesen Fällen zusätzlichen Informationsbedarf.

Es gibt eine Reihe von Ausschlüssen, die stark von Land zu Land variieren. Außerdem ist die jeweilige Mindest-erstattungs-grenze nicht einheitlich geregelt. ■

AKTUELLER RICHTERSPRUCH

Steuerbescheid in der FON-Databox übersehen

Sehr viele Steuerpflichtige nutzen inzwischen FinanzOnline (FON) und haben die Zugangsdaten über die elektronische Signatur bzw über die neue ID-Austria. Ein Blick in die Grundeinstellungen im FON lohnt sich allemal, wie folgender Fall verdeutlicht!

Eine Kindesmutter bekam eine Erledigung der Finanzbehörde in die FinanzOnline (FON)-**Databox** zugestellt. Allerdings hat sie diese Bescheidzustellung vorerst gar nicht bemerkt, der nachteilige Inhalt des Steuerbescheides konnte in der Folge nicht mehr rechtzeitig beeinträchtigt werden.

Und bevor der Bescheid mit negativem Inhalt erlassen wurde, hatte die Finanzverwaltung einen sog Ergänzungsvorhalt

ausgesendet und in diesem um die Beantwortung von Fragen und Vorlage von Belegen ersucht. Auch diese elektronische Postzustellung blieb unbemerkt.

Die Steuerpflichtige versuchte mithilfe eines Wiedereinsetzungsantrages die ursprünglich nicht genutzte Frist zur Beantwortung zu verlängern und die Beweismittel nach-

Fortsetzung auf Seite 4

träglich vorzulegen. Die Steuerpflichtige brachte darin vor, dass sie nicht mit einer digitalen Zustellung vom Finanzamt gerechnet habe, weil sie sonst die Post des Finanzamtes vom Briefträger erhalte. Sie wisse auch nicht, ob sie überhaupt eine Emailadresse in ihrem FON-Konto hinterlegt habe, aber mangels Kenntnis von der Zustellung würde sie jetzt nachträglich die versäumte Handlung nachholen wollen. Der Wiedereinsetzungsantrag wurde abgelehnt.

Auch das Höchstgericht (VwGH) hat die außerordentliche Revision zurückgewiesen.

Elektronisch zugestellte Dokumente gelten als zugestellt, sobald sie in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers gelangen. Die Nichtangabe einer Emailadresse bzw. die nicht erteilte Zustimmung zur Verständigung über die Zustellung per Email hindert die Wirksamkeit einer Zustel-

lung nicht!

Das Gericht befand, dass die Steuerpflichtige schuldhaft gehandelt hat, wenn sie weder auf die elektronische Zustellung im FON verzichtet hat noch ausreichende Maßnahmen gesetzt hat, dass sie **zeitgerecht** über eine elektronische Zustellung verständigt wird. Dabei ist nicht entscheidend, ob das Finanzamt andere Erledigungen per Post zustellt oder nicht.

PRAXISTIPP

Prüfen Sie daher, ob in den Grunddaten zu Ihrem FON-Zugang eine gültige Emailadresse angeführt ist und ob Sie weiters auf die Email-Verständigung beim Einlangen neuer Post in Ihre Databox nicht verzichtet haben!



PERSONALPOLITIK

Kinderbetreuung in den Ferien

Die Sommerferien stehen vor der Tür. Wir gehen der Frage nach, wie eine Dienstgeberin steuerfreie Gelder für die Ferienbetreuung der Kinder von Mitarbeiterinnen zuwenden kann.

Das Einkommensteuergesetz sieht zwei steuerfreie Varianten zur Erreichung des eingangs erwähnten Zieles vor. Steuerfrei sind:

1. Der geldwerte Vorteil aus der Benützung von Einrichtungen und Anlagen, die von der Arbeitgeberin allen Arbeitnehmerinnen oder bestimmten Gruppen davon zur Verfügung gestellt werden.
2. Zuschuss zu einer Kinderbetreuung bis 1.000,- pro Kind und Kalenderjahr.

Zu 1.

Arbeitgebereinrichtungen

Hier muss es sich um eine Sozial-einrichtung handeln, die sich in der Verfügungsmacht der Dienstgeberin befindet (die Mitbenützung einer fremden Einrichtung ist daher nicht ausreichend, mehrere Dienstgebe-

rinnen können aber gemeinsam eine solche Kindereinrichtung betreiben) und primär für die eigenen Dienstnehmerinnen eingerichtet wurde.

Begünstigt ist in dieser Fallgruppe nur ein Sachbezug, hingegen sind Geldleistungen außerhalb dieser Begünstigung. Für die Höhe der Sachzuwendung gibt es keine Betragsgrenze. Es ist hier nicht erforderlich, dass alle Dienstnehmerinnen oder eine bestimmte Gruppe die DG-eigene Einrichtung auch tatsächlich benutzen. Entscheidend ist, dass die Benützung allen Dienstnehmerinnen oder einer bestimmten Gruppe grundsätzlich zur Verfügung steht.

Zu 2.

Zuschuss zur Kinderbetreuung

In dieser Variante leistet die Arbeitgeberin einen finanziellen Zuschuss zur Kinderbetreuung, wobei diese Be-

treuung nur Kinder betrifft, für die der Arbeitnehmerin selbst der Kinderabsatzbetrag für mehr als 6 Monate zusteht.

Das Kind selbst hat zu Beginn des Kalenderjahres das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet. Und die Kinderbetreuung selbst erfolgt in einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person.

Befreit ist ein maximaler Zuschuss von 1.000,-, dieser Zuschuss muss direkt an die Betreuungsperson bzw. Einrichtung oder in Form von Gutscheinen geleistet werden, die nur bei institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen eingelöst werden können.

Diese Zuschüsse bis max. 1.000,- pro Kind pro Jahr sind lohnsteuerfrei und auch noch von den Lohnnebenkosten befreit.